
S 2 AS 4252/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 AS 4252/20
Datum	12.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 1794/22
Datum	20.12.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 12. Mai 2022 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Gründe

I.
Der Kläger begehrt eine Erstausrüstung für Bekleidung sowie für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten.

Der 1958 geborene Kläger befand sich vom 11.02.2020 bis 31.08.2020 in Haft in der Justizvollzugsanstalt (JVA) F1. Nach Entlassung aus der Haft beantragte der Kläger beim Beklagten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und erhielt vom Beklagten ab dem 31.08.2020 laufende Leistungen (vgl. Bescheid vom 07.09.2020, Bl. 53 VA). Bei der Berechnung wurde zunächst lediglich der monatliche Regelsatz berücksichtigt, da der Kläger ohne festen Wohnsitz war und daher keine Kosten der Unterkunft und Heizung zu gewähren seien. Seit dem

01.09.2020 hat sich der Kl  ger ein Wohnmobil zu Wohnzwecken f  r 500,00 Euro pro Monat angemietet. In der Folge   bernahm der Beklagte Kosten der Unterkunft und Heizung in H  he des geltenden Satzes der Stadt F1 f  r einen 1-Personen-Haushalt.

Mit Schreiben vom 02.09.2020 teilte der Kl  ger dem Beklagten mit, dass durch seine Inhaftierung seine gesamte Habe entsorgt worden sei und er   ber keine Klamotten etc. verf  ge. Er beantrage daher pauschal einmalige Leistungen f  r Erstausr  stung und Bekleidung.

Den Antrag auf Erstausr  stung mit Bekleidung lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 07.09.2020 ab (Bl. 49 VA). Zur Begr  ndung wurde ausgef  hrt, dass die vom Kl  ger beantragte Sonderleistung durch den gew  hrten Regelbedarf abgedeckt sei und diese nach den vorliegenden Unterlagen keinen unabweisbaren Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes darstelle, so dass eine   bernahme der Kosten nicht m  glich sei.

Der insoweit erhobene Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 15.09.2020, Bl.    83 VA). Zur Begr  ndung f  hrt der Beklagte aus, bei der vom Kl  ger beantragten Kleidung handele es sich nicht um eine Erstausr  stung, sondern um einen Ersatz- bzw. Erg  nzungsbedarf. Dieser sei aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Am 06.12.2020 hat der Kl  ger Klage zum Sozialgericht (SG) Freiburg erhoben und     Leistungsanspr  che nach dem    24 Abs. 3 Nr. 1,2 SGB II    geltend gemacht. Er hat eine Kleiderpauschale i.H.v. 375,00 Euro und Leistungen f  r Wohnung/ Hausrat i.H.v. 1.500,00 Euro begehrt. Zur Begr  ndung hat er weiter u.a. ausgef  hrt, eine Entlassung aus der Haft mit w  hrend der Haft erlittener Obdachlosigkeit sei ein besonderer H  rtefall. Es bestehe ein Anspruch auf einmalige Leistungen, wenn die Haftzeit   ber sechs Monate dauere und wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung von pers  nlichem Gut des Betroffenen w  hrend der Haft nicht m  glich gewesen sei. Die Verhaftung sei unvermittelt gekommen, d.h., die Notsituation sei unverschuldet. Die Versorgung mit ausreichender und angemessener Kleidung sowie der Bedarf, um menschenw  rdig zu leben, schlafen und essen zu k  nnen, sei elementar. Er verf  ge bis heute weder   ber geeignete Kleidung, noch   ber die Einrichtungsgegenst  nde, welche eine Daseinsform im Sinne von Aufenthalt in einer Unterkunft (z. Zt. in einem Campingfahrzeug) ohne externen Strom-Wasseranschluss gew  hrleisten k  nnen.

Mit Schreiben vom selben Tag hat der Kl  ger einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt (- S 2 AS 4251/20 ER -). In diesem Verfahren hat das SG den Beklagten mit Beschluss vom 18.12.2020 (Bl. 222 VA) vorl  ufig verpflichtet, dem Kl  ger eine Erstausr  stung f  r Bekleidung zu gew  hren. Im   brigen ist der Antrag abgelehnt worden. Mit Bescheid vom 23.12.2020 hat der Beklagte dem Kl  ger daraufhin Leistungen f  r die Beschaffung einer Erstausr  stung f  r Bekleidung in H  he von 500,00 Euro gew  hrt. Der Bescheid ergehe in Ausf  hrung des Beschlusses des SG Freiburg vom 18.12.2020 (Bl. 238

VA). Widerspruch ist gegen diesen Bescheid nicht erhoben worden.

Im weiteren Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens hat der Kl  ger dargelegt, dass u.a. wegen seiner rheumatoiden Arthritis ein h  herer, anderer Bedarf bez  glich der Kleidung bestehe. Er hat weiter ausgef  hrt, er brauche spezielle rheumatische Kleidung wegen der Winterk  lte aus Merino/Schurwolle (vgl. Bl. 53 SG-Akte).

Das SG hat die Klage, nachdem die Beteiligten ihr Einverst  ndnis mit einer Entscheidung ohne m  ndliche Verhandlung erkl  rt hatten (vgl. Schreiben vom 02.04.2022 bzw. 06.05.2022, Bl. 113 u. 118 SG-Akte bzw. vom 03.05.2022, Bl. 116 SG-Akte), mit Urteil ohne m  ndliche Verhandlung vom 12.05.2022 abgewiesen. Der Kl  ger habe Klage gegen den Bescheid vom 07.09.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.09.2020 erhoben. Streitgegenst  ndlich sei nach Erlass des Bescheides vom 23.12.2020, der Gegenstand des Verfahrens geworden sei, auch dieser Bescheid. Hierbei habe es sich nicht um einen reinen Ausf  hrungsbescheid gehandelt, da hier nicht nur eine vorl  ufige Regelung habe getroffen werden sollen, sondern der Bescheid nach dem Empf  ngerhorizont eines objektiven Adressaten als endg  ltige Bewilligung zu verstehen sei. Der Bescheid vom 23.12.2020 enthalte keinen ausdr  cklichen Vorl  ufigkeitsvorbehalt im Verf  gungssatz. Ferner werde im Bescheid dargelegt, dass dem Antrag â   auf Leistungen f  r die Beschaffung einer Erstausr  stung f  r Bekleidungâ   vollst  ndig entsprochen werde. Unsch  dlich sei zun  chst, dass die Klage m  glicherweise zun  chst unzul  ssig gewesen sei, denn auch bei einer unzul  ssigen Klage bez  glich des angefochtenen Ausgangsbescheides k  nne ein neuer ab  ndernder oder ersetzender Verwaltungsakt auf Grundlage von [   96 Abs. 1 SGG](#) zum Gegenstand des laufenden Verfahrens werden,   ber den durch Sachurteil zu entscheiden sei (vgl. Klein in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., [   96 SGG](#) (Stand: 11.08.2023), Rn. 19). Daher sei auch allein die Erstausr  stung f  r Bekleidung streitgegenst  ndlich, da mit der vorliegend angegriffenen Entscheidung eine Entscheidung   ber die Frage der Bewilligung einer Erstausr  stung f  r die Wohnung einschlie  lich Haushaltsger  ten nicht getroffen worden sei. Insoweit sei die Klage unzul  ssig. Ein Anspruch auf eine h  here Erstausr  stung f  r Bekleidung bestehe nicht. Eine solche Erstausr  stung k  nne bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach [   24 Abs. 3 SGB II](#) gew  hrt werden. Zu Recht sei der Beklagte hier davon ausgegangen, dass es sich vorliegend um eine Fallgestaltung der Erstausr  stung aufgrund des besonderen Ereignisses der Inhaftierung und des damit einhergehenden Verlustes der Habe handle und habe dem Kl  ger daher mit Bescheid vom 23.12.2020 diese Leistung in H  he von 500,00 Euro gew  hrt. Grunds  tzlich stehe es dem Beklagten insoweit offen, die Erstausr  stung f  r Bekleidung als Sachleistung oder als Geldleistung, auch in Form von Pauschalbetr  gen, zu erbringen, vgl. [   24 Abs. 3 S. 5 SGB II](#). Die Kammer k  nne vorliegend weiter aber nicht erkennen, dass diese gew  hrte Pauschale zu niedrig bemessen sei. Eine Abweichung von der Pauschale k  nne nicht aufgrund des Vortrages des Kl  gers erfolgen, er ben  tigte spezielle rheumatische Kleidung und gegen die K  lte Kleidung aus Merino/ Schurwolle. Vielmehr komme eine Abweichung von der Pauschale nur bei konkretem Bedarf in Frage. Hier h  tte es der Kl  ger darzulegen gehabt, welchen

Bekleidungsbedarf er auf welchem Wege mit dem bislang bewilligten Betrag habe decken können und welcher (angemessene) Bekleidungsbedarf noch offen sei. Dies sei trotz Aufforderung des Gerichts bislang nicht erfolgt.

Gegen das ihm am 14.05.2022 gegen Postzustellungsurkunde zugestellte Urteil hat der Kläger mit einem am 21.06.2022 beim SG Freiburg eingegangenen Fax Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg erhoben und erklärt, dass er gegen das Urteil vorsorglich Rechtsmittel einlege. Er hat in diesem Schreiben zudem angegeben, ohne festen Wohnsitz zu sein. Weiterer Vortrag ist nicht erfolgt. Der Kläger hat zudem trotz Aufforderung keine Adresse, unter der er zu erreichen ist, angegeben. Eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt der Stadt F1 blieb erfolglos. Ein Versand an die im Berufungsschriftsatz angegebene Faxnummer ist nicht möglich gewesen. Auch der Beklagte hat auf Nachfrage keine aktuelle Anschrift mitteilen können. Der Kläger beziehe aktuell auch keine Leistungen vom Beklagten (vgl. Schreiben vom 13.01.2023, Bl. 26 LSG-Akte).

Der Kläger beantragt (sinngemäß)

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 12. Mai 2022 aufzuheben und den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 7. September 2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15. September 2020 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 23. Dezember 2020 zu verurteilen, ihm eine höhere als die gewährte Bekleidungspauschale zu gewähren.

Der Beklagte beantragt (sinngemäß),

die Berufung zurückzuweisen.

Mit Schreiben vom 16.10.2023 ist darauf hingewiesen worden, dass bereits Zweifel an der Zulässigkeit der Berufung, aber auch an deren Begründetheit bestehen. Die Beteiligten sind in diesem Schreiben zudem darauf hingewiesen worden, dass beabsichtigt ist, die Berufung durch Beschluss nach [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#) zurückzuweisen. Die Beteiligten haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Senat hat dieses Schreiben sowohl öffentlich zugestellt als auch zur Kenntnis per Post, allerdings erfolglos, an die beiden zuletzt bekannten Anschriften des Klägers versandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.
â

II.

Die Berufung des Klägers hat keinen Erfolg.

Gemäß [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#) kann das LSG â nach vorheriger Anhörung der Beteiligten â die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Im vorliegenden Fall

sind die Berufsrichter des Senats einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, dass die Berufung unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Die Beteiligten sind auf die Möglichkeit einer Entscheidung nach [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#) hingewiesen und ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Eine Zustimmung der Beteiligten ist nicht erforderlich.

Vorliegend spricht zunächst vieles dafür, dass die Berufung nicht innerhalb der gesetzlichen Berufungsfrist eingelegt worden und damit bereits unzulässig ist. Nach [Â§ 151 Abs. 1 i.V.m. Â§ 105 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) ist die Berufung bei dem LSG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Nach [Â§ 151 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) ist die Berufungsfrist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem SG schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle eingelegt wird. Dem anwaltlich nicht vertretenen Kläger ist das Urteil vom 12.05.2022 ausweislich der Postzustellungsurkunde am 14.05.2022 zugestellt worden. Der Lauf einer Frist beginnt nach [Â§ 64 Abs. 1 SGG](#) soweit nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tag nach der Zustellung. Nach [Â§ 64 Abs. 2 SGG](#) endet eine nach Monaten bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher nach der Zahl dem Tag entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Daraus folgt, dass bei einer Zustellung am 14.05.2022 die Ein-Monats-Frist des [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#) mit Ablauf des 14.06.2022 (ein Dienstag) geendet hat. Der Kläger hat jedoch erst am 21.06.2022 beim SG Berufung erhoben, wobei er das Berufungsschreiben auch erst an diesem Tag verfasst hat. Damit hätte der Kläger die Berufungsfrist nicht gewahrt. Allerdings trägt der Kläger vor, das Urteil nicht erhalten zu haben, da er unter der Zustellungsadresse nicht ordnungsgemäß gemeldet sei und der Briefkasten von ihm daher nicht mehr betreut werde. Ob dieser Einwand trotz der vorliegenden Postzustellungsurkunde zu berücksichtigen ist, kann der Senat allerdings offen lassen.

Ebenfalls offen lassen kann der Senat weiter, ob die Berufung bereits unzulässig (geworden) ist, weil keine ladungsfähige Anschrift des Klägers mehr bekannt ist. Ein zulässiges Rechtsschutzbegehren erfordert nämlich im Regelfall, dass dem angerufenen Gericht die Wohnanschrift des Rechtsuchenden genannt wird. Denn gemäß [Â§ 92 Abs. 1 Satz 1 SGG](#), der über die Verweisungsnorm des [Â§ 153 Abs. 1 SGG](#) im Berufungsverfahren neben der Vorschrift des [Â§ 151 SGG](#) entsprechend gilt (vgl. Binder in Berchthold, SGG, 6. Aufl. 2021, Â§ 151 Rn. 27), muss die Klage bzw. die Berufung den (Berufungs-)Kläger, den (Berufungs-)Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des (Berufungs-)Klägers gehören grundsätzlich die Angabe des vollständigen Namens und der ladungsfähigen Anschrift (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 18.11.2003 â€‹[B 1 KR 1/02 S](#), juris, Rn. 5 ff). Bei dem Erfordernis der Anschriftenangabe des Rechtsuchenden handelt es sich um eine wesentliche, ungeschriebene Sachurteilsvoraussetzung eines jeden Rechtsschutzbegehrens, also auch das der Berufung. Unterlässt der (Berufungs-)Kläger die Angabe seiner Anschrift, ist das Rechtsschutzbegehren grundsätzlich unzulässig (BSG a.a.O.; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom

14.02.2019 â [LÄ 19Ä ASÄ 1398/18Ä](#) -, juris, Rn. 32; LSG Baden-WÄ¼rttemberg, Urteil vom 09.06.2016 â [LÄ 7Ä SOÄ 4619/15Ä](#) -, juris Rn. 18 â 22 m.w.N). Fraglich ist jedoch, ob hier ein Ausnahmefall vorliegt. Denn in einem solchen, z.B. bei Obdachlosigkeit, kann die Angabe der Anschrift des KlÄ¼gers u.U. entbehrlich sein, wenn besondere, dem Gericht mitzuteilende GrÄ¼nde dies rechtfertigen (vgl. Bayerisches LSG, Urteil vom 02.08.2017Ä â [L 9 AL 212/14Ä](#) -, juris, Rn. 43; B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG 14. Aufl. 2023, Ä§ 92 Rn. 4). HierÄ¼ber braucht der Senat jedoch nicht zu entscheiden, denn die Berufung ist zumindest unbegrÄ¼ndet.

Das angefochtene Urteil des SG vom 15.05.2022 und der Bescheid vom 07.09.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.09.2020 in der Fassung des Ä¼nderungsbescheides vom 23.12.2020 sind nÄ¼mlich rechtmÄ¼ig und verletzen den KlÄ¼ger nicht in seinen Rechten. Der KlÄ¼ger hat keinen Anspruch auf eine hÄ¼here Pauschale fÄ¼r Erstausrstattungen fÄ¼r Bekleidung als die gewÄ¼hrten 500,00 Euro.

StreitgegenstÄ¼ndlich ist hier allein â wie auch bereits das SG ausgefÄ¼hrt hat â ein mÄ¼glicher (hÄ¼herer) Anspruch auf eine Erstausrstattung fÄ¼r Bekleidung. Nur Ä¼ber einen solchen Antrag ist im Bescheid vom 07.09.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.09.2020 in der Fassung des Ä¼nderungsbescheides vom 23.12.2020 entschieden worden. DarÄ¼ber hinaus ist der vom Beklagten abgelehnte Antrag auf Erstausrstattung einschlie¼lich HaushaltgerÄ¼ten Gegenstand des ebenfalls beim Senat anhÄ¼ngigen Berufungsverfahrens [L 2 AS 1795/22](#).

Das SG hat in den EntscheidungsgrÄ¼nden des angefochtenen Urteils weiter zutreffend die rechtlichen Grundlagen fÄ¼r die GewÄ¼hrung einer Erstausrstattung fÄ¼r Bekleidung ([Ä§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II](#)) dargelegt und zutreffend ausgefÄ¼hrt, dass hier kein hÄ¼herer als der bereits gewÄ¼hrte Bedarf nachgewiesen worden ist. Der Senat schlie¼t sich dem nach eigener PrÄ¼fung uneingeschrÄ¼nkt an, sieht deshalb gemÄ¼ß [Ä§ 153 Abs. 2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÄ¼nde weitgehend ab.

Lediglich ergÄ¼nzend ist auszufÄ¼hren, dass der KlÄ¼ger zwar im Klageverfahren geltend gemacht hat, der im Bescheid vom 23.12.2020 gewÄ¼hrte Betrag decke nicht seinen konkreten Bedarf, es ist aber weder im Klageverfahren noch zuletzt im Berufungsverfahren trotz Aufforderung ausreichend dargelegt worden, welcher Bedarf bislang von der Pauschale gedeckt werden konnte und welcher Bekleidungsbedarf vorliegend konkret noch offen ist. Ob die Voraussetzungen fÄ¼r die Leistungsbewilligung vorliegen, hat das Gericht zwar grundsÄ¼tzlich von Amts wegen aufzuklÄ¼ren ([Ä§ 103 SGG](#)). Das SGG kennt keine subjektive BeweisfÄ¼hrungslast der Beteiligten, d.h. es obliegt nicht den Beteiligten, fÄ¼r eine bestimmte Behauptung Beweis anzubieten, vielmehr hat das Gericht selbst die erforderlichen AufklÄ¼rungsma¼nahmen zu ergreifen. Allerdings gelten auch im Sozialgerichtsverfahren die GrundsÄ¼tze der materiellen Beweislast, die vorgeben, wie zu entscheiden ist, wenn das Gericht die erforderlichen Tatsachen nicht umfassend ermitteln kann. Dabei gilt der Grundsatz, dass im Rahmen des

anzuwendenden materiellen Rechts derjenige, der einen Anspruch geltend macht, die Beweislast für die anspruchsbegründenden Tatsachen trägt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist jedoch dann zu machen, wenn solche Vorgänge nicht aufklärbar sind, die in der persönlichen Sphäre oder der Verantwortungssphäre des Leistungsempfängers wurzeln, d.h. wenn eine besondere Beweishöhe zum Leistungsempfänger vorliegt (vgl. BSG, Urteile vom 24.05.2006, â [B 11a AL 7/05 R](#) -, vom 21.03.2007, â [B 11a AL 21/06 R](#) â und vom 28.08.2007, â [B 7/7a AL 10/06 R](#) -). In diesen Fällen liegt die materielle Beweislast beim Leistungsempfänger (Landessozialgericht Hamburg, Urteil vom 04.05.2017 â [LÄ 4 AS 219/15](#) -, juris, Rn. 30 â 31). So verhält es sich auch hier, da es ausschließlich um Umstände geht, die zu gestalten, darzustellen und zu beeinflussen der Kläger in der Lage war. Es oblag ihm darzulegen, welcher konkrete Bedarf an Kleidung von der gewährten Bekleidungspauschale nicht gedeckt werden konnte. Weitere Ermittlungen waren dem Senat auch nicht möglich, da der Kläger für den Senat nicht mehr zu erreichen war. Er ist wie oben ausgeführt, nicht unter der im Berufungsverfahren angegebenen Adresse(n) erreichbar und es ist auch keine neue Anschrift bekannt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision ([Â§160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#)) liegen nicht vor. Â

Â

Erstellt am: 18.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024